

87. Wird die Schadenersatzpflicht nach § 148 preuß. Allg. Bergges. durch die dem Grundstücke zugefügte Beschädigung als solche, ohne Rücksicht darauf, ob der Geschädigte dinglich oder nur persönlich berechtigt ist, begründet?

V. Zivilsenat. Urtr. v. 29. Oktober 1910 i. S. Bergw.-Gesellsch. v. G.'s Erben (Bekl.) w. Schles. Klein.-Aktiengesellsch. (Kl.). Rep. V. 201/10.

- I. Landgericht Beuthen O/S.
- II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Klägerin stand auf Grund eines von ihrer Rechtsvorgängerin, der Firma Kr. & Co., mit der Provinz Schlesien unter'm 10. Dezember 1892/22. Februar 1893 geschlossenen Vertrages das Recht zu, unter Benutzung eines auf bestimmte Strecken der Provinzial-Chauffeen gelegten Schienengleises eine im Bahngrundbuche als Bahneinheit eingetragene elektrische Straßenbahn zu betreiben. In den Jahren 1905 und 1906 entstanden auf der Chausseestrecke Tarnowitz-Myślowitz infolge des von der Beklagten unter der Chaussee betriebenen Bergbaues ausgebehnte Senkungen des Chausseekörpers, ferner an einer von der Klägerin hergestellten massiven Unterführung

Risse im Mauerwerk. Nachdem zuerst die Beklagte die gesunkenen Chausseestrecken größtenteils durch Aufschüttungen bis zur früheren Höhenlage wiederhergestellt hatte, beseitigte später die Klägerin die übrigen Schäden dadurch, daß sie an den gesunkenen und von der Beklagten gehobenen Stellen der Chaussee ihre Gleise auf das frühere Niveau brachte, ferner ihrerseits an der beschädigten Strecke eine weitere Aufschüttung vornahm und außerdem die geborstene Unterführungsanlage wieder in Stand setzte. Die ihr hierdurch in Höhe von 810,99 *M* und 1921,69 *M* erwachsenen Kosten klagte sie auf Grund des § 148 preuß. Allg. Bergges. zur Erstattung ein.

Der erste Richter wies die Klage ab. Der zweite Richter verurteilte die Beklagte nach dem Klagantrage. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter . . . vertritt . . . die Auffassung, daß zufolge § 16 des preuß. Bahneinheitengesetzes auch § 148 Allg. Bergges. ohne weiteres auf Bahneinheiten und deren Zubehörungen und Bestandteile Anwendung zu finden habe. Abgesehen hiervon sei die Aktivlegitimation der Klägerin für den erhobenen Schadenersatzanspruch auch dadurch gegeben, daß die Klägerin die ihr als Schienenwege überlassenen Chausseestrecken von der Provinz Schlesien gemietet habe und aus diesem Mietverhältnis befugt sei, für die Beseitigung des Schadens, den sie an ihren Bahnanlagen als notwendige Folge der am Mietgegenstande hervorgerufenen Beschädigungen erlitten habe, Ersatz durch Erstattung der zur Wiederherstellung der Bahnanlagen gemachten Aufwendungen zu verlangen. . . .

Die Revision macht gegenüber der Zurückführung der klägerischen Rechtsstellung auf das Mietverhältnis geltend, die Klägerin sei keinesfalls Mieterin der ihr gehörigen Gleise und der von ihr ursprünglich hergestellten Unterführungsanlage. Die Beschädigung des Chausseekörpers aber sei, insofern ihr dadurch der Bahnbetrieb unmöglich gemacht oder erschwert werde, für sie nur ein mittelbar und persönlich erlittener Schaden, dessen Erstattung auf Grund des § 148 Allg. Bergges. mangels Vorliegens der hier aufgestellten, nur eine Beschädigung des Grundeigentums berücksichtigenden Voraussetzungen nicht gefordert werden könne. Diesen Ausführungen war nicht beizutreten.

Ob der Vertrag vom 10. Dezember 1892/22. Februar 1893, der sich selbst seiner rechtlichen Natur nach nicht näher bezeichnet, mit dem Berufungsrichter als ein Mietvertrag aufzufassen ist, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls sind durch ihn der Firma Kr. & Co. gewisse, ihrem Inhalte und Umfange nach durch den Bahnbetriebszweck näher bestimmte Gebrauchsrechte an dem im Eigentume des Schlesischen Provinzialverbandes stehenden Chausseekörper eingeräumt worden. Die Rechte haben zwar nur einen rein persönlichen Charakter. Dies ist indes für die Frage, ob die Klägerin als gegenwärtige Inhaberin der Rechte wegen ihrer Verletzung Schadenersatz aus § 148 Allg. Bergges. verlangen darf, belanglos. Denn die Gesetzesvorschrift erfordert nichts weiter, als daß der Schaden dem „Grundeigentum“ (oder dessen Zubehörungen) zugefügt ist, und enthält hinsichtlich der Personen, die von der Beschädigung des Grundstücks betroffen sind, keine einschränkende Bestimmungen; sie macht also namentlich die Entschädigungspflicht nicht davon abhängig, daß ein dingliches Recht am Grundstücke durch die Grundstücksbeschädigung beeinträchtigt worden ist.

Hierfür sprechen auch innere Gründe. Hat der Gesetzgeber es für angemessen erachtet, die Interessenkollision zwischen Grundeigentum und Bergbaubetrieb in der prinzipiellen Weise des § 148, d. h. durch Freigabe des Bergbaues gegen Ersatz des hierbei entstehenden Sachschadens, zu regeln, so ist nicht ersichtlich, weshalb die Schadloshaltungspflicht gleichzeitig von der oft reinen Zufälligkeiten ausgesetzten und für den Ersatzpflichtigen wirtschaftlich völlig belanglosen Voraussetzung hätte abhängig gemacht werden sollen, daß das Recht, kraft dessen der Beschädigte Ersatz fordert, eine bestimmte juristische Natur haben müsse. Außerdem bestand zur Zeit der Erlassung des Allg. Berggesetzes im preussischen Staatsgebiete, für dessen vollen Umfang das Gesetz in Kraft trat, hinsichtlich des Immobiliarsachenrechts, namentlich soweit es sich um die Zulassung dinglicher Belastung des Grundeigentums handelte, kein einheitlicher Rechtszustand. Es wäre also vor dem 1. Januar 1900, je nachdem das Bergwerk im Bereiche des Allg. Landrechts, des gemeinen Rechts oder des rheinischen Rechts lag, bei gewissen Gebrauchs- und Nutzungsrechten der Inhaber desselben Rechts in einem Teile des preussischen Staates entschädigungsberechtigt gewesen, in den übrigen Teilen nicht. Daß

der Gesetzgeber bei der von ihm beabsichtigten einheitlichen Kodifizierung des Bergrechts eine solche, für die Beteiligten praktisch überaus bedeutsame Rechtsverschiedenheit habe bestehen lassen wollen, ist nicht anzunehmen.

Auf demselben Standpunkte steht bereits das Urteil des erkennenden Senats in den Entsch. in Zivils. Bd. 70 S. 242. Von der hier vertretenen Auffassung abzugehen, lag kein Anlaß vor." . . .